

### 3. Bonus für nachwachsende Rohstoffe (NawaRo-Bonus)

von Hanne Koch-Steindl

Der Bonus für nachwachsende Rohstoffe (NawaRo-Bonus) ist neben der Grundvergütung für Strom aus Biomasse (§ 27 EEG) ein Grundpfeiler im Vergütungssystem des EEG 2009. Der NawaRo-Bonus beinhaltet den Güllebonus und den Landschaftspflege-Bonus. Durch die Koppelung dieser Bausteine ist der Anspruch auf den Güllebonus und den Landschaftspflege-Bonus nur in Verbindung mit dem Erhalt des NawaRo-Bonus möglich (siehe Abbildung 4).

**Hinweis:**

**Wichtige Änderung ab 2009**

Anlagen, die nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt wurden und ab 2009 in Betrieb gegangen sind, erhalten den „NawaRo-Bonus“ nur mit gasdicht abgedecktem Endlager und installierter Notfalleinrichtung (z. B. Notfackel).

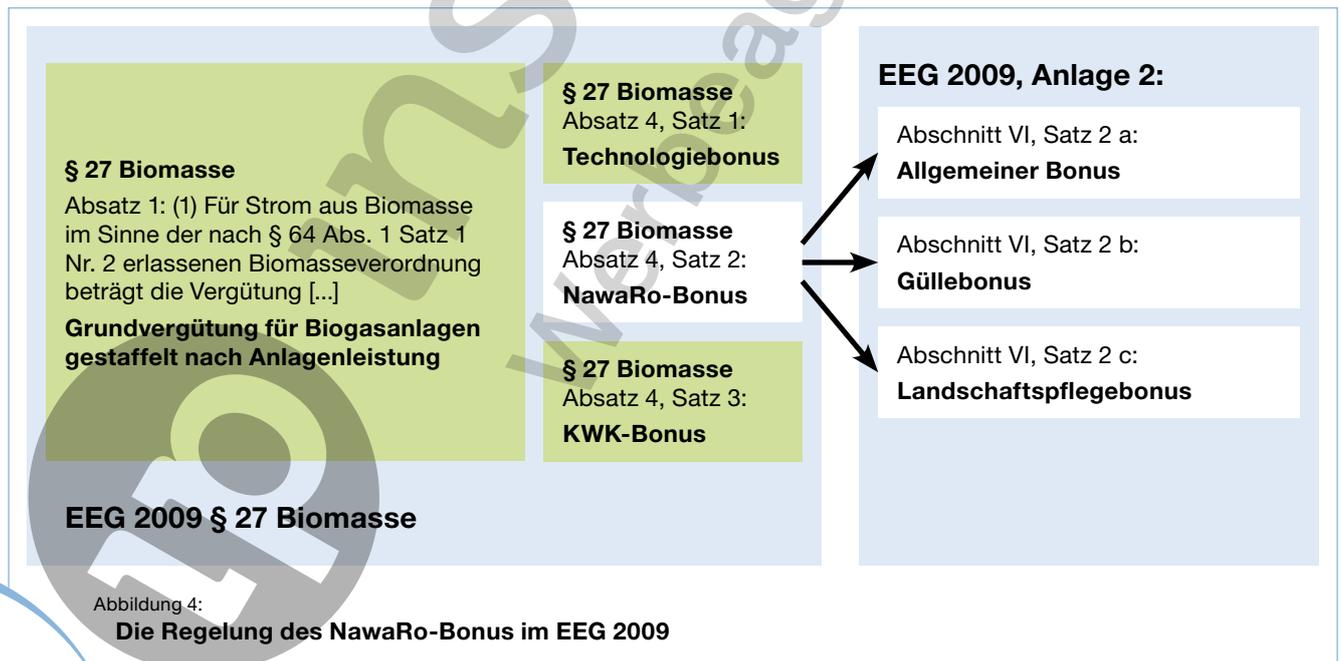
**3.1. Vergütung und Vergütungsdauer**

Die Höhe des NawaRo-Bonus ist nach Leistung gestaffelt. Für die verschiedenen Leistungsstufen ist die Vergütung in Tabelle 3 ausgewiesen. Die Vergütung des NawaRo-Bonus unterliegt, wie auch die Grundvergütung für Strom aus Biomasse, einer jährlichen Degression von 1 % ab dem Jahr 2010. Die Degression wird auch für die im NawaRo-Bonus enthaltenen Boni wirksam. Die Vergütungsdauer besteht 20 Kalenderjahre zuzüglich dem Jahr der Inbetriebnahme.

Tabelle 3:

**Vergütung des NawaRo-Bonus im EEG 2009**

Leistungsstufen	NawaRo-Bonus in Cent/kWh		
	2009	2010	2011
bis einschließlich 150 kW	7,0	6,93	6,86
> 150 kW bis 500 kW	7,0	6,93	6,86
> 500 kW bis 5 MW	4,0	3,96	3,92
> 5 MW bis 20 MW	-	-	-



Die Berechnung der Degression des NawaRo-Bonus für die Inbetriebnahme ab 2010 erfolgt nach folgender allgemeiner Formel:

$$\text{Vergütungssatz des Jahres 2009} \times 0,99^{\text{Inbetriebnahmejahr}-2009}$$

Im nachfolgenden Beispiel wird der NawaRo-Bonus für das Inbetriebnahmejahr 2011 errechnet:

Vergütungssatz NawaRo:

$$7,0 \text{ Cent/kWh} \times 0,99^{2011-2009} = 7,0 \text{ Cent/kWh} \times 0,99^2 \\ = 7,0 \text{ Cent/kWh} \times 0,98 = 6,86 \text{ Cent/kWh}$$

Praxisfrage:

#### Wann ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme?

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist der erstmalige Betrieb der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft. Mit der erstmaligen Inbetriebnahme des Generators beginnt die 20-jährige Vergütungsdauer. Die erstmalige Inbetriebnahme liegt auch dann vor, wenn der Generator mit Erdgas angefahren wird und erst zu einem späteren Zeitpunkt die Umstellung auf Biogas erfolgt. Wird ein gebrauchter Generator in ein neues BHKW eingebaut, so gilt für die Vergütungsdauer nicht das Wiederanfahren des Generators in der neuen Anlage, sondern sein erstmaliger Betrieb. Ersetzt z. B. ein Betreiber seinen Generator 2011 mit einem gebrauchten Generator, der am 01.03.2009 erstmals in Betrieb gesetzt wurde, so beginnt die 20-jährige Vergütungsdauer mit dem 01.03.2009.

### 3.2 Anspruchsvoraussetzung für den NawaRo-Bonus

Für die Inanspruchnahme des NawaRo-Bonus sind nach dem Gesetz folgende Bedingungen einzuhalten:

- Stromgewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen, bzw. aus der anaeroben Vergärung der nachwachsenden Rohstoffe (Biogas) oder Gülle,
- Nachweis über den ausschließlichen Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen anhand eines Einsatzstofftagebuches mit der Angabe von Art, Menge, Einheit und Herkunft der eingesetzten Substrate,
- Verbot des Betriebs weiterer Biomasseanlagen auf demselben Betriebsgelände, die auch mit Nicht-NawaRo-Einsatzstoffen betrieben werden können. Damit soll ausgeschlossen werden, dass es zu einer Vermischung von Stoffen aus nachwachsender und nicht-nachwachsender Quelle kommt und damit zu einer ungerechtfertigten Vergütung der erzeugten Energie.

#### Hinweis:

Wird nur der NawaRo-Bonus allein beansprucht, so ist für die Ausbezahlung des Bonus kein Gutachten eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterin erforderlich.

### 3.3 Eingrenzung des Begriffes Nachwachsende Rohstoffe

Damit der Betreiber den NawaRo-Bonus erhält, muss er nachweisen, dass er ausschließlich nachwachsende Rohstoffe in seiner Biogasanlage einsetzt. Welcher Art diese nachwachsenden Rohstoffe sind, definiert das Gesetz anhand der Positivliste der nachwachsenden Rohstoffe (EEG 2009 Anlage 2/III).

**Positivliste:** Als **nachwachsende Rohstoffe** im Sinne der Nummer I.1.a gelten insbesondere:

- Aufwuchs von Wiesen und Weiden als Ganzpflanzen in Form von Grüngut, Trockengut und Silage,
- Ackerfutterpflanzen einschließlich als Ganzpflanzen geerntetes Getreide, Ölsaaten und Leguminosen als Grüngut, Trockengut und Silage,
- nicht aufbereitete Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen, Schnittblumen,
- Körner, Samen, Corn-Cob-Mix, Knollen, Rüben einschließlich Zucker- und Masserüben, Obst, Gemüse, Kartoffelkraut, Rübenblätter, Stroh als Grüngut, Trockengut und Silage,
- Rapsöl und Sonnenblumenöl, jeweils raffiniert und unraffiniert,
- Palmöl und Sojaöl, raffiniert und unraffiniert, sofern nachweislich die Anforderungen der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 eingehalten sind,
- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, und
- Kot und Harn einschließlich Einstreu von Nutztieren und Pferden sowie Futterreste, die im landwirtschaftlichen Betrieb anfallen.

Flüssige Biomasse darf in Biogasanlagen nur in dem Umfang eingesetzt werden, die zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung benötigt wird (z. B. Pflanzenmethylester). Für Strom aus dieser Biomasse erhält der Betreiber den NawaRo-Bonus.

Neben dieser vergütungsfähigen Biomasse gibt es auch Stoffe, die nicht in einer Biogasanlage eingesetzt werden dürfen. Diese „nicht erlaubte Biomasse“ ist in einer Negativliste zusammengefasst: